Terminbestimmung 1 K 8 22

Amtsgericht Nordenham

Beschluss

Terminbestimmung

1 K 8/22 27.08.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 2. Dezember 2026, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Bahnhofstraße 56, 26954 Nordenham, Saal/Raum Saal II (1. Stock) Zimmer 120, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Nordenham Blatt 12139, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1350/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Blexen	25	19 20/2	Gebäude- und Freifläche, Jedutenstraße 14	656

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoss belegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung nebst Keller Nr. 6. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den übrigen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Nordenham Band 262 Blatt 9140, Band 348, Blatt 12134 - 12138 und 12140 - 12142) gehörenden Sondereigentumsrecht beschränkt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.02.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 44.200,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (3 bis 4 Zimmer); Wohnung Nr. 6 im 1. OG rechts und Keller Nr. 6; Wohnfläche rd. 96 qm, 3 Zimmer, Küche, Flur mit Vorflur, Bad; Wohnung in Mehrfamilienwohnhaus, ausschließlich zu Wohnzwecken, Baujahr 1905, Modernisierung 1987: (vermutlich) Umstrukturierung und Aufteilung in Wohnungseigentum, erneuerte Fenster; erheblicher Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf. Defekte Gas-Zentralheizung. Keine Besichtigung.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-nordenham.niedersachsen.de

Osse
Rechtspflegerin